



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 9 vom 04.05.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Übungen der Bundeswehr	89
Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Arnhofen“	89
Stadt Riedenburg; Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Prunn-West“	90
Stadt Riedenburg; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 Prunn-West 2 über Aufstellungsbeschluss Öffentliche Auslegung	91
Zweckverband zur WV der Bad Abbacher Gruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis	92
Zweckverband zur WV der Bad Abbacher Gruppe; Kommunales Kostenverzeichnis	93
Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	95
Stadt Riedenburg; Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	96

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 25.04.2018 , Nr. 3 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 24.05.2018 im nordwestlichen Bereich des Landkreises Kelheim, zwischen Neustadt/Donau und Kelheim, eine Flussmarschübung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 25.04.2018

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 3 1

Schmid
(Abteilungsleitung)

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Arnhofen“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 11. Dezember 2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Arnhofen“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des

§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 25.04.2018

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des

- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 48
 - Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 29
- für das Gebiet „**Prunn-West 2**“

- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 48 und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 29 für den Bereich „Prunn-West 2“ zu ändern.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Prunn mit einer Gesamtfläche von ca. 4,1 ha:

Fl.Nrn. 119, 127, 128, 128/2 Teil, 130, 130/2, 130/3, 131, 131/3, 132, 133, 134 Teil, 134/2 Teil, 134/4 diese werden als Allgemeines Wohngebiet - WA dargestellt.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 26.04.2018 liegt in der Zeit **vom 14.05.2018 bis 13.06.2018** im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Gutachten etc.):
Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim vom 09.03.2018 und vom 03.04.2018,
Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zum Verkehrslärm von der Staatsstraße St 2230 des Büros Geo.ver.s.um, Regensburg vom 10.04.2018.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 26.04.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „**Prunn-West 2**“ über

- **Aufstellungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 für das Gebiet „Prunn-West 2“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) aufzustellen (§ 30 Abs 1 BauGB). Die starke Nachfrage, insbesondere junger Familien, nach Baugrund und das Fehlen eines entsprechenden Angebots sind Anlass zur Planung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird daher von der Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13b neu Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Gebrauch gemacht, den Grünordnungsplan auf die wesentlichsten Teile des Bebauungsplans zu beschränken.

Das Plangebiet wird umgrenzt im Osten durch den Ortsrand von Prunn, im Süden durch die „Emmerthaler Straße“, im Westen durch den Feldweg Fl.Nr. 134/2 und im Norden durch die nördlichen Grenzen der Fl.Nrn. 133 und 127.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Prunn mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha:
Fl.Nrn. 119, 127, 128, 128/2 Teil (Feldweg), 130, 130/2, 130/3, 131, 131/3, 132, 133 und 134/2 Teil (Feldweg).

Der Planentwurf wurde ausgearbeitet vom Ing.-Büro Kehrler, Regensburg in Kooperation mit Frau Landschaftsarchitektin Kochale, Riedenburg.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 26.04.2018 liegt in der Zeit **vom 14.05.2018 bis 13.06.2018** im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Gutachten etc.):
Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zum Verkehrslärm von der Staatsstraße
St 2230 des Büros Geo.ver.s.um, Regensburg vom 10.04.2018.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder
zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über
den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzu-
lässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gel-
tend gemacht werden können.

Riedenburg, 26.04.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

- Kostensatzung -

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt aufgrund
von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zu-
sammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Aus-
übung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Ausla-
gen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kos-
tenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die
nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kos-
tenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine
vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 19.04.2018

Wachs
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	TarifNr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	002	Bescheinigungen Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Ver- fahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebühren- frei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffent- lichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer ge- bührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen wür- de 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift ge- bührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

02	Hauptverwaltung	
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
7	Öffentliche Einrichtungen	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 801	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
811	Auslesung elektronischer Wasserzähler, sofern nicht durch Zweckverband veranlasst	15 bis 65 €
812	Befundprüfung eines Wasserzählers	Nach Aufwand
813	Abnahme eines Abzugszählers	30 €

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch KontoNr. 3420491301
ist in Verlust geraten.

Maria Hartmann

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

24.07.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 24.04.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Böhm

Stadt 93339 Riedenburg	Riedenburg, den 30.04.2018
Sankt-Anna-Platz 2	

¶

¶

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

¶

Verfügung → → Bekanntmachung

¶

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Öffentl. Feld- u. Waldweg Nr. 42 Gem. Dieterzhofen (Winterfeld)	○○○○
Beschreibung des Anfangspunktes	Beschreibung des Endpunktes
nördl. Ortsrand Hattenhofen im Anschluss an Ortsstraße Nr. 7	Einmündung in Fl.Nr. 348 Gemarkung Dieterzhofen
○○○○	○○○○
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

¶

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde

gewidmet → → aufgestuft abgestuft

zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg

eingezogen teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

○○○○

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
Tag der Verkehrsübergabe	-
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	-
Tag der Sperrung	-

Am Tag der Bekanntmachung

¶

¶

5. Sonstiges ¶

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung
..... Umstufung Einziehung Teileinziehung

Eine Teilfläche des Weges Fl.Nr. 355 Gemarkung Dieterzhofen am nördlichen Ortsende von Hattenhofen dient der Bewirtschaftung der angrenzenden Felder. Dieser Weg war bisher nicht gewidmet. Der Weg wird nun auf eine Länge von ¶ 350 m gewidmet. Er ist ausgebaut im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. ¶

¶

¶

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von ¶ Mo.–Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr. ¶

¶

¶

¶

..... ¶

Lösch ¶